

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, den 01.11.2020, findet die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Steinau an der Straße statt. Eine ggf. notwendige Stichwahl ist auf den 15.11.2020 terminiert. Unter Berücksichtigung des Schutzes vor den Infektionsgefahren durch das SARS-CoV-2-Virus einerseits und den wahlrechtlichen Anforderungen andererseits, sind in den Wahllokalen verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Bei der Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, sind die Vorgaben des § 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, zu beachten. Die sorgfältige Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, wird die Stimmabgabe voraussichtlich -gegenüber früheren Wahlen- verzögern und es könnte zu einer Schlangenbildung kommen. **Halten Sie dabei den erforderlichen Abstand ein.** Bitte beschränken Sie den Aufenthalt im Wahllokal ausschließlich auf die Wahlhandlung und vermeiden Sie dadurch ein langes Verweilen. Während der Wahlhandlung im Wahllokal, als auch im Wartebereich vor dem Gebäude, **ist eine Mund-Nasen-Bedeckung von den Wählerinnen und Wählern zu tragen.** Wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nicht getragen werden kann, ist die Wahl trotzdem möglich. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Abstände zur Wahlberechtigten/zum Wahlberechtigten bzw. zur Wahlhelferin/zum Wahlhelfer größtmöglich eingehalten werden. (Diese Mund-Nasen-Bedeckung ist ggf. abzunehmen, sofern dies im Ausnahmefall für die Identitätsfeststellung erforderlich ist. In der Regel reicht für die Identifizierung die Vorlage der Wahlbenachrichtigung aus.)

Die Stimmzettelkennzeichnung sollte, gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.09.2020, möglichst mit wählereigenem Schreibmaterial erfolgen. In den Wahllokalen werden aber auch eine ausreichende Zahl an (Einmal-)Schreibstiften zur Stimmzettelkennzeichnung vorgehalten, die den Wählerinnen und Wählern ausgehändigt werden. **Der überreichte Stift soll nicht zurückgegeben werden, sondern ist von der Wählerin bzw. dem Wähler mitzunehmen.**

Sofern Sie dennoch ein ungutes Gefühl für eine Stimmabgabe im Wahllokal haben sollten, so haben Sie stattdessen die Möglichkeit der **Briefwahl, bis zum jeweiligen Freitag vor der Wahl, bis 13.00 Uhr.** Die Beantragung hierfür kann auf dem Postweg, über die städtische Homepage oder direkt beim „Haus am Kumpen 1-3“ –ohne vorherige Terminvereinbarung- erfolgen.

(Allgemeine Öffnungszeiten: montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr).

Sofern Sie erkranken oder sich krank fühlen, bleiben Sie bitte dem Wahllokal fern. Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, am Wahltag bis 15.00 Uhr, beim „Haus Am Kumpen 1-3“ Briefwahl zu beantragen.

„Aus jetziger Sicht ist das Infektionsrisiko für eine Wahl im Wahlraum gering, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden“ (Zitat o.g. Erlass vom 17.09.2020).

Unterstützen Sie mit Ihrem Verhalten unsere Anstrengungen, eine ordnungsgemäße Wahl auch unter schwierigen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Steinau an der Straße, den 29.10.2020

Magistrat der Stadt Steinau an der Straße



Lifka
Erster Stadtrat